



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

ARBEITSRECHT

Neuer Nationaltarifvertrag unterzeichnet

Am 20.12.2006 ist der neue, für die Jahre 2007–2010 geltende allgemeinverbindliche Tarifvertrag auf Nationalebene unterzeichnet worden. Er wurde am 29.12.2006 bei dem Arbeitsministerium registriert und somit zu diesem Datum in Kraft getreten.

Da der Tarifvertrag noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, kann über dessen Inhalt noch keine zu 100% verbindliche Aussage getroffen werden. Eine derzeit erhältliche Kopie der von den Parteien unterzeichneten Version des Nationaltarifvertrages enthält jedoch einige Änderungen gegenüber der vorherigen Version, vor allem in den Bereichen Arbeitszeit, Gehalt, Zuschläge, Disziplinarmaßnahmen, individuelle Kündigung und Massenentlassung. Besonders hervorzuheben ist, dass die unterzeichnete Version des Vertrages ein landesweit vereinbartes Mindestbruttogrundgehalt in Höhe von 440,- RON vorsieht. Zuschläge für besondere oder schädliche Arbeitsbedingungen können ausweislich der uns vorliegenden Version künftig nicht mehr in das Grundgehalt eingegliedert werden, sondern sind getrennt hiervon zu berechnen und zu bezahlen.

Bis zum 29.01.2007 soll die Veröffentlichung des neuen Tarifvertrages durchgeführt werden; sobald die offiziell veröffentlichte Version vorliegt, werden wir eine ausführliche Analyse präsentieren.

Übergangsregelungen Deutschlands im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Gemäß dem am 25.04.2005 geschlossenen Beitrittsvertrag zwischen der EU einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits besteht für die bisherigen Mitgliedstaaten gegenüber den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, während einer insgesamt siebenjährigen Frist (sog. 2+3+2-Modell) Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorzunehmen. Außerdem können Deutschland und Österreich während dieser Periode für bestimmte Bereiche ihrer Wirtschaften die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

In dieser Ausgabe:

ARBEITSRECHT	S. 1
STEUERRECHT	S. 6
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	S. 10
AUFSICHTSRECHT	S. 11
VERANSTALTUNGSHINWEISE	S. 12
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 12
WEITERE INFORMATIONEN	S. 13
KONTAKT	S. 13

„Rumänien wird etwaige von bisherigen Mitgliedstaaten auferlegte Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenseitig anwenden.“

Das deutsche Bundeskabinett hat gemäß einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Dezember 2006 beschlossen, dass die Bundesregierung der EU-Kommission die Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber Rumänien für zunächst zwei Jahre (vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008) meldet. Der Zugang von Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien müsse, so die Pressemitteilung, weiterhin gesteuert werden.

Darüber hinaus wird die Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in den Sektoren Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration ebenfalls zunächst bis Ende 2008 beschränkt.

Damit schränkt Deutschland, wie dies zu erwarten war, den Zugang rumänischer Arbeitnehmer auf den heimischen Arbeitsmarkt stärker als andere Mitgliedsstaaten ein. Wie bereits berichtet, hat Rumänien bereits vor EU-Beitritt angekündigt, etwaige von bisherigen Mitgliedsstaaten auferlegte Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenseitig anzuwenden.

Damit werden in den Bereichen, in denen rumänischen Arbeitnehmern Beschränkungen in Deutschland oder Österreich auferlegt werden, dieselben Beschränkungen für deutsche oder österreichische, in Rumänien eingesetzte Personen gelten. Ungeklärt ist dabei noch, ob dies auch im Bereich der Arbeitnehmerentsendung von Deutschland/Österreich nach Rumänien gelten wird, sofern diese in einem Wirtschaftssektor erfolgt, für welchen in Deutschland/Österreich Übergangsregelungen gelten. Entsprechende Rechtsnormen hierzu müssen in Rumänien noch veröffentlicht werden.

12.000 Arbeitserlaubnisse für Ausländer im Jahr 2007 geplant

Das Arbeitsministerium Rumäniens hat für das Jahr 2007 ein auf 12.000 beschränktes Kontingent von Arbeitserlaubnissen für Ausländer vorgesehen. 2006 waren dies noch 10.000. Diese Erlaubnisse benötigen grundsätzlich sowohl bei rumänischen Arbeitgebern beschäftigte Ausländer als auch aus dem Ausland nach Rumänien entsandte Arbeitnehmer ausländischer Arbeitgeber. Nach dem seit dem EU-Beitritt Rumäniens geltenden gesetzlichen Rahmen benötigen Staatsangehörige aus EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis; etwaige Übergangsbestimmungen, die rumänischen Staatsangehörigen von den bisherigen Mitgliedsstaaten auferlegt werden, werden von Rumänien jedoch gegenseitig angewandt (vgl. o.).

Gesetz zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Das Gesetz Nr. 467/2006 bezweckt die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung (*informare*) und Anhörung (*consultare*) von Arbeitnehmern; es setzt die entsprechende EU-Richtlinie 2002/14 um.

In Übernahme des Wortlauts der o. g. Richtlinie wird definiert:

- „Unterrichtung“: die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben; und
- „Anhörung“: die Durchführung eines Meinusaustauschs und eines Dialogs zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber.

„Arbeitserlaubnisse benötigen grundsätzlich sowohl bei rumänischen Arbeitgebern beschäftigte Ausländer als auch aus dem Ausland nach Rumänien entsandte Arbeitnehmer ausländischer Arbeitgeber.“



Betroffen vom Gesetz Nr. 467/2006 bzgl. Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern sind alle in Rumänien ansässigen Unternehmen ab einer Mitarbeiteranzahl von 20.

Betroffen hiervon sind alle in Rumänien ansässigen Unternehmen ab einer Mitarbeiteranzahl von 20. Sie trifft die Verpflichtung, die Arbeitnehmervertreter über

- die jüngste Entwicklung und die wahrscheinliche Weiterentwicklung der Tätigkeit und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens,
- die Beschäftigungssituation, Beschäftigungsstruktur und wahrscheinliche Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen sowie über die gegebenenfalls geplanten vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere bei einer Bedrohung für die Beschäftigung,
- die Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverhältnisse mit sich bringen können, einschließlich der von dem rumänischen Recht vorgesehenen Informations- und Schutzvorschriften bei Massenentlassungen und Betriebsübergang

zu informieren und anzuhören.

Unterrichtung und Anhörung erfolgen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind. Die Unterrichtung muss zusätzlich den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die Informationen angemessen zu prüfen und gegebenenfalls die Anhörung vorzubereiten. Für die Anhörung sind weitere spezielle Bedingungen erlassen worden. So muss u. a. ihre Art und Weise den Arbeitnehmervertretern gestatten, das Problem zu prüfen und eine Stellungnahme hierzu anzufertigen, mit dem Arbeitgeber zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten. Die konkreten Modalitäten von Anhörung und Unterrichtung werden durch kollektive Vereinbarungen und Tarifverträge frei vereinbart.

Zum Schutz des Arbeitgebers bestehen eine Geheimhaltungsverpflichtung der Arbeitnehmervertreter und der sie unterstützenden Fachleute bezüglich vertraulicher Informationen sowie die Befreiung des Arbeitgebers zur Offenlegung solcher Informationen, die die Beschäftigten oder die Interessen des Unternehmens schwer schädigen können. Sind die Arbeitnehmervertreter mit dem Verlangen des Arbeitgebers nach Vertraulichkeit oder mit der Verweigerung von Informationen nicht einverstanden, steht ihnen diesbezüglich der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte offen. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtungen durch den Arbeitgeber stellt eine mit beträchtlichen Bußgeldern belegte Ordnungswidrigkeit dar. Das Gesetz wirkt seit dem 01.01.2007, dem Datum des EU-Beitritts Rumäniens.

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Katalog von erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobewertung zu treffen, bevor Jugendliche auf gefährdenden oder schädlichen Arbeitsplätzen beschäftigt werden.“

Gesetz zum Schutz der Jugendlichen bei der Arbeit

Die Anordnung 753/2006 bezweckt den Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden unter 18 Jahren vor jeglicher Arbeit, die ihre Sicherheit, Gesundheit, sowie die physische, psychische, moralische oder soziale Entwicklung gefährden oder beschädigen kann.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Katalog von erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobewertung zu treffen, bevor die Jugendlichen auf den gefährdenden oder schädlichen Arbeitsplätzen beschäftigt werden. Es werden in einer Anlage zur Anordnung bestimmte Substanzen, Verfahren und Tätigkeiten benannt, die von Jugendlichen grundsätzlich nicht durchgeführt werden dürfen.

Arbeitsbücher und Meldepflichten am Nebensitz des Arbeitgebers

Das Gesetz Nr. 450/2006 eröffnet Arbeitgebern, die inländische Nebensitze (*sedii secundare*) haben, die Möglichkeit, bei den örtlichen Arbeitskammern (*Inspectorate Teritoriale de Munca*) zu beantragen, dass die Arbeitsbücher der an diesen Nebensitzen beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr bei der Arbeitskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz liegt, sondern bei der für den Nebensitz zuständigen Arbeitskammer aufbewahrt werden. Die Meldepflichten bezüglich Arbeitsverträgen und anderen Dokumenten gelten in diesem Fall gegenüber der für den Nebensitz zuständigen Arbeitskammer. Natürlich besteht auch die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Verwaltung der Arbeitsbücher der am Nebensitz Beschäftigten gegenüber der für den Nebensitz zuständigen Arbeitskammer.

Erheblich gesteigertes Mindestgrundgehalt ab dem 01.01.2007

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1825/2006 wurde das ab Januar 2007 rumänienweit gesetzlich garantierte Mindestbruttogrundgehalt von 330,00 RON auf 390,00 RON erhöht. Laut der uns vorliegenden Kopie des am 20.12.2006 unterzeichneten neuen Nationaltarifvertrages wurde jedoch landesweit ein vertragliches Mindestbruttogrundgehalt in Höhe von 440,00 RON vereinbart. Da der Nationaltarifvertrag allgemeinverbindlich ist, gilt das dort vereinbarte höhere Mindestgehalt.

Gründung eines europäischen Betriebsrates

Das „Gesetz Nr. 217/2006 betreffend die Errichtung, Organisation und den Betrieb des europäischen Betriebsrates“ bezweckt die Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen. Es setzt die entsprechende EU-Richtlinie 94/45 in nationales rumänisches Recht um.

Es wird in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen.

In den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen nur „gemeinschaftsweit operierende Unternehmen“, d. h. Unternehmen, die mindestens 1.000 Arbeitnehmer in EU-Mitgliedstaaten und jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigen. Ebenso unterfällt dem Gesetz die „gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe“, definiert als eine Unternehmensgruppe, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sie hat mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten,
- sie umfasst mindestens zwei der Unternehmensgruppe angehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten und
- mindestens ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen beschäftigt mindestens 150 Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, und ein weiteres der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen beschäftigt mindestens 150 Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat.

„Das gesetzlich garantierte Mindestbruttogrundgehalt wurde ab Januar 2007 rumänienweit erhöht.“

„Gemäß dem Gesetz hat die zentrale Leitung der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe die Verpflichtung, alle erforderlichen Bedingungen und Mittel für die Gründung eines europäischen Betriebsrates zu schaffen.“

Gemäß dem Gesetz hat die zentrale Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe die Verpflichtung, die für die Gründung eines europäischen Betriebsrates oder für die Einführung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erforderlichen Bedingungen und Mittel zu schaffen. Auf Antrag oder von Amts wegen beginnt die zentrale Leitung aus Rumänien Verhandlungen zur Gründung des europäischen Betriebsrates oder zur Einführung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Hierfür wird ein besonderes Verhandlungsgremium gegründet, welches mit der zentralen Leitung eine schriftliche Vereinbarung betreffend den europäischen Betriebsrat oder das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer schließt.

Der europäische Betriebsrat besteht gemäß dem Gesetz aus Arbeitnehmern des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe, die aus der Mitte der Arbeitnehmervertreter oder in Ermangelung solcher Vertreter von der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewählt oder benannt werden.

Seine Kompetenzen beschränken sich auf die Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe oder der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen. Bei Unternehmen oder Unternehmensgruppen gemäß Artikel 4 Absatz 2 beschränken sich die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats auf die Angelegenheiten, die sämtliche zu der Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten oder zumindest zwei Betriebe oder zu der Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

Die in den letzten beiden Absätzen enthaltenen Aussagen sind subsidiär, d. h. sie gelten grundsätzlich nur dann, wenn dies in die Vereinbarung zwischen zentraler Leitung und besonderem Verhandlungsgremium aufgenommen werden.

Aufgrund der bisherigen rumänischen Gesetzgebung, welche keinen Betriebsrat kannte, sondern sich auf Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften beschränkte, stellt dieses Gesetz eine wesentliche Neuerung dar. Ihre Umsetzung in der Praxis dürfte spannend sein.

Gesetzesentwurf zur Arbeitnehmerentsendung

Derzeit ist ein Entwurf eines Regierungsbeschlusses in der Diskussion, welcher das Gesetz Nr. 344/2006 betreffend die Arbeitnehmerentsendung im Rahmen von EU-grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Rumänien konkretisiert. Es soll ein Verfahren zur Entsendung von Mitarbeitern aus EU-Mitgliedsstaaten nach Rumänien im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen geschaffen werden.



Aufgrund der bisherigen rumänischen Gesetzgebung, welche keinen Betriebsrat kannte, sondern sich auf Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften beschränkte, stellt das Gesetz Nr. 217/2006 eine wesentliche Neuerung dar.

Zu den besonders erwähnenswerten Punkten gehören:

- zwischen Entsender und Auftraggeber ist ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag betreffend die Entsendung abzuschließen.
- Es besteht eine Vielzahl von Verpflichtungen, Nachweisdokumente zu führen und vorzulegen; diese Verpflichtung obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber (dem rumänischen Empfänger der Dienstleistung). Hierzu gehören die Anwesenheitsnachweise der Arbeitnehmer, Kopien der Arbeitsverträge der Arbeitnehmer, etc.
- Die Nichtbeachtung der Verpflichtungen, Nachweise zu führen und Informationen vorzulegen, stellt eine Ordnungswidrigkeit des Auftraggebers dar.

Insgesamt hat aber auch der entsandte Arbeitnehmer darauf zu achten, dass das Verfahren eingehalten und die erforderlichen Dokumente sorgfältig zusammengestellt und an den Vertragspartner übergeben werden. Anderenfalls haftet dieser nämlich in Rumänien.

STEUERRECHT

Änderungen der Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1861/2006, der am 29. Dezember 2006 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, sind die Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch umfangreich modifiziert und geändert worden. Die neuen Regelungen dienen insbesondere auch der Erläuterung und Klärung der ab 1.1.2007 geltenden, aufgrund des EU-Beitritts Rumäniens umfangreich durch Gesetz Nr. 343/2006 modifizierten/ergänzten Bestimmungen des Steuergesetzbuches. So sind in den neuen Anwendungsbestimmungen etwa umfangreiche Ausführungen bezüglich Definition einer Betriebsstätte sowie der steuerlichen Behandlung von Dividenden enthalten, die aus Mitgliedsstaaten der EU bezogen werden, oder Regelungen zur Erläuterung der Normen zur Umsetzung der Fusionsrichtlinie. Hinsichtlich der im Steuergesetzbuch enthaltenen Umsetzungen der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sind ebenfalls umfangreiche klärende Bestimmungen enthalten, etwa im Hinblick auf das Verständnis der Mindesthaltefrist der gesetzlich festgelegten Mindestbeteiligung. Klarstellungen betreffen auch die Neuerungen in der Besteuerung von Einkünften von Mikrounternehmen, etwa Regelungen betreffend die Schwellen, deren Überschreitung die Gewinnsteuerpflichtigkeit zur Folge hat (Einkünfte von mehr als 100.000 EURO im Verlauf eines Jahres, Anteil der Einkünfte aus Beratung/Management beträgt mehr als 50 % der Gesamteinkünfte). Hervorzuheben sind auch umfangreiche neue Ausführungen im Bereich der Umsatzsteuer. So sind beispielsweise Normen enthalten, welche sich auf die Bedingungen/Schranken beziehen, unter welchen in Rumänien ansässige Personen als eine steuerliche Gruppe angesehen werden. Klärungen finden sich in den neuen Anwendungsbestimmungen etwa auch im Hinblick auf Umsatzsteuererstattungen sowie Bestimmungen zu möglichen Erleichterungen bei der Rechnungstellung (zB. zusammenfassende Rechnungen, elektronische Rechnungen).



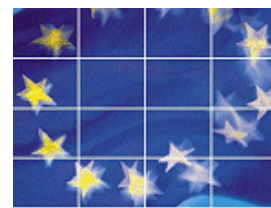
Das rumänische Steuergesetzbuch wurde modifiziert und geändert. Hervorzuheben sind auch umfangreiche neue Ausführungen im Bereich der Umsatzsteuer.

Änderungen zum Steuerverfahrensbuch (*Cod de Procedura Fiscală*)

Mit Gesetz Nr. 505/2006, das am 30.12.2006 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht und am 01.01.2007 in Kraft getreten ist, ist die Regierungsverordnung Nr. 35/2006, durch welche erhebliche Änderungen/Ergänzungen des rumänischen Steuerverfahrensbuches (*codul de procedura fiscala*) vorgenommen wurden (etwa betr. Einführung einer Verpflichtung zur Verrechnungspreisdokumentation bzw. der Zurverfügungstellung einer solchen Dokumentation auf Antrag der zuständigen Finanzbehörde, vgl. Rechts-Information Rumänien 08/2006), mit einigen Änderungen/Ergänzungen genehmigt worden. Modifikationen betreffen etwa die Regelungen zur Reihenfolge der Tilgung von Schulden Steuerpflichtiger und zur Aufrechnung gegen Forderungen. Neu aufgenommen wurde, dass ein sog. Advance Tax Ruling (rum. *solutia fiscala individuala anticipata*), durch welches ein Antrag hinsichtlich der Regelung einer künftigen steuerlichen Situation beschieden wird, innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Registrierung des Antrags zu erlassen ist.

Verwaltung nichtansässiger Steuerzahler

Am 29.12.2006 ist die Anordnung Nr. 2157/2006 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie enthält spezielle Regelungen hinsichtlich der Verwaltung nichtansässiger Steuerzahler, die keine Betriebsstätte auf rumänischem Gebiet haben. So sind Bestimmungen enthalten, welche die ab dem 01.01.2007 geltende Verteilung von Zuständigkeiten der Finanzbehörden für die Verwaltung bestimmter Kategorien nichtansässiger Steuerpflichtiger regeln (etwa solcher, die verpflichtet sind, sich direkt für Umsatzsteuerzwecke in Rumänien registrieren zu lassen, oder solcher, die verpflichtet sind, einen Bevollmächtigten zu bestellen). Beginnend mit dem 1.1.2007 wird der Anordnung zufolge im Rahmen der Bukarester Finanzgeneraldirektion eine spezielle Abteilung gegründet, welcher bestimmte Kompetenzen im Bereich der Registrierung, Verwaltung und Überwachung nichtansässiger Steuerzahler zukommen. Die Anordnung beinhaltet weiterhin Verwaltungsverfahrenregelungen (etwa zur steuerlichen Registrierung, Erklärungspflichten oder dem Verfahren der Zahlung geschuldeter Beträge) bezüglich nichtansässiger Steuerpflichtiger, die in der EU ansässig sind und sich direkt registrieren, ebenso wie das Formular Nr. 090 für die Registrierungserklärung der erwähnten nichtansässigen Steuerzahler.



Die Gültigkeit der Identifikationsdaten von Umsatzsteuerzahlern anderer EU-Staaten kann auch von rumänischen Umsatzsteuerzahlern durch das elektronische VIES System geprüft werden.

VIES System auch in Rumänien funktionsfähig

Die Gültigkeit der Identifikationsdaten von Umsatzsteuerzahlern anderer EU Staaten kann auch von rumänischen Umsatzsteuerzahlern durch das elektronische VIES System (VAT Information Exchange System) geprüft werden.

Das VIES System ermöglicht die Prüfung der Gültigkeit einer in einem EU-Mitgliedstaat erteilten USt-Nummer. Dazu muss die betreffende USt-Nummer in eine Suchmaske eingegeben und mittels einem Pull-down-Menü der Mitgliedstaat ausgewählt werden, der diese Nummer erteilt hat.

Die eingegebene USt-Nummer wird mit den Einträgen in der Datenbank des ausgewählten Mitgliedstaats abgeglichen. Es gibt keine europaweite Datenbank, in der alle für MwSt-Zwecke registrierten Unternehmer erfasst sind. Über die Website der Kommission werden lediglich über eine sichere Intranetverbindung die jeweiligen USt-Datenbanken der nationalen Zoll- und Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten abgefragt. Eine zu überprüfende Nummer wird mit den in diesen Datenbanken erfassten Einträgen abgeglichen. Nach wenigen Sekunden erhält man das Ergebnis der Anfrage. Das System wird periodisch aktualisiert.

Das VIES System kann unter folgender Internetadresse auf der Webseite der Europäischen Kommission benutzt werden:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/en/vieshome.htm

Änderungen im Bereich der Mikrounternehmensbesteuerung

Durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 110/2007 wurde das Gesetz 571/2003 unter anderen im Bereich Mikrounternehmensbesteuerung erneut verändert.

Erzielt ein Mikrounternehmen im Laufe eines Geschäftsjahres Erträge, die 100.000 EUR überschreiten oder ist der Ertragsanteil infolge von Beratungs- und Managementleistungen größer oder gleich mit 50%, wird das betreffende Mikrounternehmen Zahler von Gewinnsteuer, und zwar von Beginn des Geschäftsjahres, ohne die Möglichkeit zu haben, zukünftig die Vorschriften betreffend Mikrounternehmen in Anspruch zu nehmen.

Die Berechnung und Zahlung der Gewinnsteuer erfolgt beginnend mit dem Quartal, in dem eine der beiden Grenzen überschritten wurde, ohne dass Säumniszuschläge anfallen.

Bei der Ermittlung der Gewinnsteuer werden die im Laufe des Geschäftsjahres schon geleisteten Zahlungen der Mikrounternehmensteuer berücksichtigt (abgezogen).

Regelungen betreffend die Formulare für Rechnungen und Lieferscheine

Anordnung 2226/2006 regelt die Anwendung und Verwaltung verschiedener buchhalterischer Formulare, darunter als wichtigste die Rechnungen und Lieferscheine.

Beginnend mit dem 01.01.2007 werden die Mindestinformationen, welche auf der Rechnung angegeben werden müssen unter Art. 155 Abs. 5 des Steuergesetzbuches festgesetzt. Die bisher unter Überwachung der Staatsdruckerei vorgedruckten Formulare für Rechnungen (*facturi*), steuerliche Rechnungen (*facturi fiscale*) und Lieferscheine (*avize de insoțire a marfii*) können auch weiterhin bis zum Verbrauch des Lagerbestandes benutzt werden, wobei das Präfix R auf den Vordrucken, manuell oder durch Abstempelung, in RO verwandelt werden soll.

„Die bisher unter Überwachung der Staatsdruckerei vorgedruckten Formulare für Rechnungen, steuerliche Rechnungen und Lieferscheine können auch weiterhin bis zum Verbrauch des Lagerbestandes benutzt werden, wobei das Präfix R auf den Vordrucken in RO verwandelt werden soll.“

Auch gibt es auf Antrag bei der örtlichen Generaldirektion der Finanzen die Möglichkeit, vereinfachte Rechnungen (*facturi simplificate*) gemäß Art. 155 Abs. 9 des Steuergesetzbuches zu erstellen.

Auch andere Arten von Formularen (im Anhang 1 der Anordnung ersichtlich) werden beginnend mit dem 01.01.2007 nicht mehr unter Überwachung der Staatsdruckerei als Vordrucke angefertigt.

Die Anordnung enthält darüber hinaus als Anhänge

- die Mindestinformationserfordernisse und die Regelungen für die Erstellung und Nutzung von Lieferscheinen (Anhang 2)
- Regelungen für die Erstellung und Nutzung von Rechnungen (Anhang 3)
- Regelungen für die betriebsinterne Nummerierung der Rechnungen (Anhang 4)

Wichtige Änderungen buchhalterischer Regelungen

Durch Anordnung Nr. 2001/2006, welche am 13. Dezember 2006 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, sind bedeutsame Modifikationen der Anordnung 1752/2005 und der darin enthaltenen buchhalterischen Reglements vorgenommen worden, die mit der 4./7. EG-Richtlinie harmonisiert sind.

Dadurch sind etwa die Bestimmungen der Richtlinie 2006/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten) in das nationale Recht umgesetzt worden. Im Gegensatz zur früher geltenden Regelung soll nunmehr in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben sein, das Format der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von einem Wirtschaftsjahr auf ein anderes zu modifizieren. Neu enthalten sind weiterhin Begriffsbestimmungen (etwa Definition von Leasingverträgen oder verbundenen Parteien sowie Transaktionen zwischen verbundenen Parteien). Hervorzuheben ist auch, dass die neue Anordnung Aspekte im Hinblick auf die Anerkennung von Leasingverträgen aus buchhalterischer Sicht enthält sowie neue Bestimmungen betreffend die notwendigen Informationen etwa des Konzernanhangs.

„Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 99/2006 regelt die Bedingungen für die Zulassung und Betreibung von Banktätigkeiten auf dem Gebiet Rumäniens.“

Neues Bankgesetz in Kraft getreten

Am 01.01.2007 ist mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 99/2006 ein neues Bankgesetz in Kraft getreten. Die Dringlichkeitsverordnung stellt eine Anpassung an die Richtlinie Nr. 2006/48/EG vom 14 Juni 2006 und Richtlinie Nr. 2006/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Europarates dar. Sie regelt die Bedingungen für die Zulassung und Betreibung von Banktätigkeiten auf dem Gebiet Rumäniens, für die Überwachung der Kreditinstitute und der Gesellschaften für finanzielle Investitionen (*societati de servicii de investitii financiare*), sowie für die Überwachung der Zahlungssysteme, und die Überwachung der Abrechnungssysteme durch Finanzinstrumente.

Die Regelungen sind anwendbar auf:

- Kreditinstitute, die rumänische juristische Personen sind, einschließlich deren ausländische Zweigniederlassungen

- Kreditinstitute aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bzw. Kreditinstitute aus Drittländern in Bezug auf deren Rumänientätigkeiten
- Gesellschaften für finanzielle Investitionen und Investitionsverwaltungsgesellschaften, die als Tätigkeitsbereich die Verwaltung individueller Investitionsportfolien haben.
- Zahlungssysteme, Abrechnungssysteme durch Finanzinstrumente, Teilnehmer an diesen Systemen, Verwalter dieser Systeme und der zusammenhängend benutzten Infrastrukturleistungen.

Die Banktätigkeit besteht laut Definition in der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums sowie in der Gewährung von Krediten für eigene Rechnung.

Die Verordnung regelt unter anderem detailliert die Mindestanforderungen für die Zulassung und Betreibung der Tätigkeiten von gebietsansässigen Kreditinstituten, den rechtlichen Rahmen für ausländische Kreditinstitute, die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften (*organizatii cooperatiste de credit*) und der Bausparkassen (*banci de economisire si creditare in domeniul locativ*) und schafft die bisherigen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen ab.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Inkrafttreten von Abkommen

Anordnung Nr. 1936/2006 gibt die Zeitpunkte an, zu welchen einige von Rumänien geschlossene internationale Abkommen in Kraft getreten sind. So ist etwa nach Art. 1 der Anordnung das am 28. Oktober 2005 unterzeichnete und durch Gesetz Nr. 295/2006 ratifizierte Sozialversicherungsabkommen zwischen Rumänien und Österreich am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Neue Aufteilung des Arbeitslosenbeitrags des Arbeitgebers

Das Gesetz 200/2006 führte im Mai des vorigen Jahres einen neuen staatlichen Fond ein: den Fond für die Gewährleistung der Zahlung von Gehaltsforderungen (*Fondul de garantare pentru plata creantelor salariale*). Durch diesen Fond sollen der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers Gehaltsforderungen abgesichert werden. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Nationale Agentur für Beschäftigung der Arbeitskräfte (*Agentia Nationala pentru ocuparea fortei de munca*) und deren örtliche Einheiten, welche auch für den Fonds der Arbeitslosenversicherungen zuständig ist.

Die finanziellen Mittel dieses Fonds werden unter anderen durch Beiträge seitens der Arbeitgeber gebildet, welche den Prozentsatz von 0,25% betragen und auf die gesamten Brutto-Löhne (*fond total de salarii brute*) berechnet werden. Der Beitrag wird separat ausgewiesen und entrichtet. Darüber hinaus besagt das Gesetz, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Beitrag des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung um den gleichen Prozentsatz herabgesetzt wird, so dass diese Neuauflage keine Änderungen der Lohnnebenkosten bewirkt.



Das Gesetz über den Haushalt der Sozialversicherungen verändert beginnend mit Januar 2007 die Prozentsätze einiger Sozialversicherungsbeiträge und die Beträge einiger Bemessungsgrenzen.

Der Höchstbetrag der durch diesen Fond abgesicherten Gehaltsforderungen beträgt pro Arbeitnehmer 3 Bruttodurchschnittslöhne. Für dessen Ermittlung wird der vom Nationalen Statistikamt mitgeteilte Bruttodurchschnittslohn für den Monat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, genutzt.

Das Gesetz stellt eine Anpassung der europäischen Richtlinie Nr. 80/987/EG dar und ist auch für Arbeitnehmer grenzüberschreitender Arbeitnehmer mit Tätigkeit in Rumänien anwendbar.

Neue Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungen

Das Gesetz über den Haushalt der Sozialversicherungen (Gesetz 487/2006) verändert beginnend mit Januar 2007 die Prozentsätze einiger Sozialversicherungsbeiträge und die Beträge einiger Bemessungsgrenzen

Unter anderen bestimmt das oben genannte Gesetz folgende Prozentsätze für die Rentenversicherungsbeiträge:

- 29% für normale Arbeitsbedingungen (bisher 30%)
- 34% für besondere Arbeitsbedingungen (bisher 35%)
- 39% für spezielle Arbeitsbedingungen (bisher 40%)

Von dem Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung trägt der Arbeitnehmer wie bisher 9,5 %. Der Rest wird vom Arbeitgeber gezahlt.

Der für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze für Rentenversicherungen angewendete Bruttodurchschnittslohn auf Landesebene wird im Jahr 2007 1.270,- RON betragen (bisher: 1077,- RON).

Auch andere Beiträge werden zum Teil verändert. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden auf 2% für den Arbeitgeber (bisher: 2,5%) und 1% für den Arbeitnehmer: (bisher: 1%) festgesetzt, wobei Selbstversicherte einen Beitrag von 3,25% (bisher 3,5%) schulden und die Beitragssätze zur Unfallversicherung wurden für das Jahr 2007 zwischen 0,4 - 3,6%, abhängig von dem Tätigkeitsbereich, bemessen (bisher betragen die Prozentsätze zwischen 0,5 und 4%).

AUFSICHTSRECHT

Die Nationalbank Rumäniens hat durch Erlass des Reglements Nr. 8/2006, das am 21.11.2006 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, die Tätigkeit von Finanzinstitutionen, die keine Banken sind, (*instituii financiare nebancaire*, kurz: IFN) weiter normiert. Das Reglement betrifft Standards zur Kenntniserlangung/Information über Klienten von IFN, um dadurch die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen. Diesbezüglich stellt es einen rechtlichen Rahmen zur Ausarbeitung einer eigenen Politik und eigener Verfahren dar. Jede IFN ist nach dem Reglement dazu verpflichtet, ein eigenes Programm zur Einholung von Informationen über das Klientel zu entwickeln, das aus einer entsprechenden Politik und einem Verfahren besteht, das der Rechtsnatur, der Größe, der Komplexität und dem Umfang ihrer Aktivitäten entspricht und dem Grad des Risikos angepasst ist, welches mit den jeweiligen Klienten verbunden ist.

„Jede IFN ist dazu verpflichtet, ein eigenes Programm zur Einholung von Informationen über das Klientel zu entwickeln...“

VERANSTALTUNGSHINWEISE

2. Bukarester Strafrechtstagung am 10.03.2007

Ein Veranstaltungshinweis für Strafrechtler in der Praxis, Forschung oder Lehre: Am 10. März 2007 findet in Bukarest / Rumänien die 2. Deutsch-Rumänische Strafrechtstagung statt. Die ganztägige Veranstaltung wird diesmal gemeinsam von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa, und der Deutsch-Rumänischen Juristenvereinigung (Vorsitzender: RA Dr. Gisbert Stalfort) ausgerichtet. Auf der Internetseite der Juristenvereinigung (www.drjv.de) und der Kanzlei Stalfort Rechtsanwälte (www.stalfort.ro) finden Sie das Programm incl. Anmeldeformular.

2. Deutsch-Rumänische Steuerrechts- und Investitionskonferenz

In der Zeit vom 14. - 18.03.2007 findet in Sibiu/Hermannstadt (Europäische Kulturhauptstadt 2007) die 2. Deutsch-Rumänische Steuerrechts- und Investitionskonferenz statt. Veranstalter sind der Steuerberaterverband Niedersachsen / Sachsen-Anhalt, die Deutsch-Rumänische Juristenvereinigung (DRJV) und Stalfort Rechtsanwälte. Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie ab dem 01.02.2007 auf unserer Homepage: www.stalfort.ro.



RA Werner Schullerus

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

RA Werner Schullerus wird am 31. Januar 2007 in Sibiu während der Mitgliederversammlung des Deutschen Wirtschaftsklubs Siebenbürgen einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im rumänischen Steuerrecht“ halten.

Av. Andrada-Roxana Sârb beendete im Sommer 2006 als Jahrgangsbeste mit der Traumnote 10,0 ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Babes-Bolyai in Klausenburg (Cluj-Napoca). Nach der Tätigkeit für eine Anwaltskanzlei in Klausenburg wechselte sie jetzt zur Kanzlei Stalfort Rechtsanwälte und verstärkt nun unsere Abteilung für Immobilien- und Baurecht.



Av. Andrada-Roxana Sârb

RA Dr. Gisbert Stalfort hat am 19. Januar 2007 auf der 44. Tagung des Internationalen Steuerseminars in St. Moritz / Schweiz einen Vortrag über „Investitionen und Steuern in Rumänien“ gehalten. An der Tagung nahmen 160 international tätige Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte teil. Seit 1962 findet jährlich die Wintertagung in St. Moritz statt. Die Tagung 2007 hatte als Thema „Steuerplanung und Steuerpraxis Europa – USA“.



RA Dr. Gisbert Stalfort

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 20.01.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*